

– Amtliche Bekanntmachungen –

### 13. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 09.12.2021

**Artikel 1**

Die Präambel erhält folgende Neufassung:  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.2009 die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen.  
Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1a Satz 1 und § 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende 13. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen:

**Artikel 2**

§ 5 (Umlagemaßstab) wird wie folgt neu gefasst:  
Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes und die dazugehörige Nutzungsartengruppe, welche am 01.07. des Vorjahres im Liegenschaftskataster eingetragen ist. Es erfolgt die Zuordnung der Nutzungsartengruppen in die entsprechenden Vorteilstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ und „Waldfläche“.

**Artikel 3**

§ 6 (Umlagesatz) wird wie folgt neu gefasst:  
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Flächen mit den dazugehörigen eingetragenen Nutzungsartengruppen ergibt für das Kalenderjahr 2021 folgende Umlagesätze:

Vorteilstyp	Nutzungs-faktor	Umlagesatz pro m <sup>2</sup>	Umlagesatz pro ha
Siedlungs- und Verkehrsfläche	2,0	0,002208 €	22,08 €
Landwirtschaft	1,0	0,001158 €	11,58 €
Wald	0,5	0,000633 €	6,33 €

**Artikel 4**

§ 7 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:  
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die 12. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 27.05.2021 tritt außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 09.12.2021

  
Philipp  
Bürgermeister

### 2. Änderungssatzung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Kostenbeiträge (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in der Sitzung am 25.11.2021 die folgende 2. Änderungssatzung der Kitasatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Kostenbeiträge vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:  
(1) Die Überschrift des § 6 wird geändert in „Kostenbeitragssätze/Ermäßigungen/Befreiungen“.  
(2) § 6 Absatz 3 wird inhaltlich gestrichen und wie folgt neu formuliert:  
„Den in § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten

Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind  
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,  
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,  
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,  
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder  
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten  
6. oder wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).  
Näheres regelt die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV).“  
(3) § 6 Abs. 6 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:  
§ 17a KitaG (Beitragsbefreiung für Kinder im Vorschuljahr) bleibt unberührt

**Artikel 2**

Die Anlagen 1 bis 3 zur Kitasatzung werden unter Berücksichtigung der Änderung des § 6 Abs. 3 durch neue Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

**Artikel 3**

Diese 2. Änderungssatzung der Kitasatzung tritt zum 01.08.2019 rückwirkend in Kraft.